

Letzte Drahtnachrichten.

Die geplante Regierungserweiterung.

Berlin, 7. Juli. Die Zentrumsfaktion und die Faktion der demokratischen Partei des Reichstages haben einen gemeinsamen Brief an die deutsche Volkspartei gerichtet, in dem es heißt: Wir salten die Zusammenarbeit mit der deutschen Volkspartei nach den Abschürungen, die die Abgeordneten Beder, Heinze und Stresemann in letzter Zeit im Reichstag über unsere außen- und innenpolitische Lage gemacht haben, für möglich. Wir sehen nach diesen Abschürungen Einigkeit darüber vor, daß der Wiederaufbau unseres Staates und die Fortführung der Sozialpolitik nur auf dem Boden der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform möglich ist. Wir bitten daher um eine Neuerung, ob die deutsche Volkspartei bereit sein würde, sich an der Regierung zu beteiligen.

Berlin, 7. Juli. Zu dem gemeinsamen Brief des Zentrums und der Demokraten an die deutsche Volkspartei und die bairische Volkspartei, der diese Parteien auffordert, sich an der Reichsregierung zu beteiligen, bemerkte der Vorsitzende, in maßgebenden Kreisen der sozialdemokratischen Reichstagsfaktion steht man diesem Schritt der bürgerlichen Koalitionsparteien äußerst pessimistisch gegenüber, da man sich klar darüber sei, daß das Gesetz zum Schutz der Republik, wie es unter den augenblicklichen Verhältnissen notwendig sei, nur durch eine Linksmehrheit mit Einstimmung der Unabhängigen erledigt werden könne. Bei der deutschen Volkspartei, so schreibt der Vorsitzende, sei seit der Rückkehr Stresemanns die Geneigtheit zur Teilnahme an der Regierung zu steigen.

Der Schutz der Republik.

Berlin, 7. Juli. Im Landtag kam es gestern bei der Beratung eines Antrages der drei sozialdemokratischen Parteien, des Zentrums und der Demokraten über den Schutz der Republik zu großen Värmzonen, als der deutsch-nationale Abg. Herrmann eine persönliche Bemerkung über eine Zeitungsnott machen wollte, nach der er rechtsschädliche Mörderorganisationen mit Geldmitteln unterstützt haben sollte. Abgeordnete der Linken drängten auf ihn ein, um ihn am Sprechen zu hindern. Deutschnationale Abgeordnete wollten ihrem Parteigenossen zu Hilfe kommen und gerieten dabei vor der Rednertribüne in Handgemenge mit Abgeordneten der Linken. Präsident Seinert gelang es nicht Ruhe zu stiften. Erst als er seinen Platz verließ, legte sich der Raum. Darauf verkündete der Präsident, daß sich der Kleinstenausschuss mit diesem Vorfall befaßt werde. Nach der Beratung des Kleinstenausschusses wurde die Plenarsitzung wieder eröffnet, und Präsident Seinert verfasste eine Erklärung, in der die Parteien ermahnt werden, die Autorität des Präsidenten zu stärken, wenn es nicht unmöglich werden sollte, die parlamentarische Tätigkeit weiter fortzuführen. Ein Beratungsantrag des Kleinstenrates wurde gegen die drei sozialdemokratischen Parteien angenommen und die Sitzung geschlossen.

Berlin, 7. Juli. Der Reichsrat beschäftigte sich gestern mit dem Gesetzentwurf über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik. In dem Gesetzentwurf wird festgestellt, daß das Versagen der Eidesleistung auf die Republik die sofortige Entlassung des Beamten ohne Disziplinarverfahren durch Verfolgung der vorgelegten Behörde zur Folge habe, ohne daß dem Beamten irgendwelche finanzielle Ansprüche zustehen. Zur Durchführung des Gesetzes sollen die vorhandenen Disziplinargerichte verstärkt werden. Vor der Gesamtabstimmung erklärte der bairische Gesandte v. Prozer, daß für die bairische Regierung das Gesetz in der jetzigen Form nicht annehmbar sei. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 49 gegen 16 Stimmen angenommen. Für das Gesetz stimmten alle Staaten, mit Ausnahme Bayerns sowie der Vertreter von Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Deutschösterreichische und Deutschnationale untrennbar.

Berlin, 7. Juli. Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst will erfahren haben, daß der deutsch-nationale Parteiausschuß den Bruch mit dem deutschösterreichischen Flügel der deutsch-nationalen Volkspartei abgelehnt habe. Auch der Antrag, den Abgeordneten Wulle auszuschließen, habe keine Annahme gefunden.

Zum Fall Leoprechting.

Berlin, 7. Juli. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Anlässlich des Hochverratsprozesses Leoprechting wurde in verschiedenen bayrischen Blättern über illegale Beziehungen des Verurteilten zu amtlichen Berliner Stellen berichtet. Die Reichsregierung legt größten Wert auf völlige Auflösung und stellt fest: Der Reichsanzahl hat zu Leoprechting keinerlei Beziehungen gehabt. Der Vertreter der Reichsregierung in Bayern hat mit Leoprechting keinerlei gegen die Pflichten des Reiches gegen Bayern verstörende Beziehungen gepflogen. Der Chef der Reichsanzahl hat Leoprechting lediglich wie anderen Besucher empfangen, um sein Anliegen anzuhören. Weder der Person noch den Mitteilungen Leoprechtings wurde irgendwelche Bedeutung beigegeben.

Schutz der Zeitungen.

Berlin, 7. Juli. Aus Anlaß der in den letzten Tagen an verschiedenen Orten Deutschlands begangenen Ausschreitungen gegen das Zeitungsgewerbe hat der Verein deutscher Zeitungsverleger das Reichsministerium des Innern mit einem Nachdruck gebeten, geeignete Schritte zum Schutz des Zeitungsgewerbes zu unternehmen.

Die russische Frage im Haag.

Haag, 7. Juli. Gotsolkinow erklärte in einer Pressekonferenz, es sei der Sowjetregierung unmöglich, den Arbeitern und Bauern die Zahlung der russischen Schulden vorschlagen, wenn sie nicht auf eine Gegenleistung in Form von Krediten hinaus könnten. Die Bauern, die 85 Prozent der Bevölkerung Russlands bildeten, würden zu 50 Prozent bereit sein, die Schuldenlast auf sich zu nehmen. Wenn jetzt keine Einigung erreicht würde, dann werde die Sowjetregierung zu warten

wissen. Nach einem Jahr werde die Sowjetregierung viel besser sein und sie würde dann selbstverständlich weniger zu Koncessions bereit sein. Wenn man also noch lange zögere, werde man dabei nur verlieren.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Berlin, 7. Juli. In der gestrigen Stadtverordnetensitzung kan es bei der Beratung des Antrages der sozialdemokratischen Fraktion, für den Kaiser Wilhelmring und den Hohenzollernring die Bezeichnungen Waller Mathenau-Ring und Gräberger-Ring und für die Hohenzollernbrücke die Bezeichnung Dombrücke bei der Regierung zu erwirken, zu Värmzonen. Die Mitglieder der äußersten Linken versuchten, gegen die Mitglieder der Rechten tödlich zu werden, sodass die Sitzung gezwungen werden mußte.

Frankfurt, 7. Juli. Die gezwungenen Wahlen zur zweiten Kammer hatten nach den vorläufigen nicht amtlichen Feststellungen folgendes Ergebnis: Reichspartei 48, Sozialdemokraten 20, DDP 11, Kommunisten 8, verschiedene kleinere Parteigruppen 18 Mandate.

Berlin, 7. Juli. Nachrichten aus Rio de Janeiro melden die Übergabe der von den Staatsräten besiegten Fassung.

Paris, 7. Juli. Die beiden Unterausschüsse des gemischten Ausschusses des Währungsbundes für Überprüfung iraten gestern nachmittag zusammen. Der erste Ausschuss ließ den Wortlaut der Entschließungen über die Herstellung von Waffen und die Versendung von Giftoffizien im Kriege fest. Der zweite Ausschuss beschloß den Überprüfungsvorlad von Ord. Offiz. Die Vollversammlung wird heute eine Sitzung abhalten.

Das Gesetz zum Schutz der Republik.

Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Republik hat folgenden Wortlaut:

1. Strafbestimmungen zum Schutz der Republik.

§ 1. Personen, die an einer Vereinigung teilnehmen, vor der sie wissen, daß es zu ihrem Ziel gehört, Mitglieder einer im Amt beständlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes zu töten, werden mit dem Tode oder lebenslänglichem Buchthaus bestraft. Ebenso werden Personen bestraft, die in Kenntnis der erwähnten Ziele eine solche Vereinigung durch Zuwendung unterstützen. Dritte Personen, die um das Dasein einer solchen Vereinigung wissen, werden mit Buchthaus, bei mindernden Umständen mit Gefängnis bestraft, wenn sie es unterlassen, von dem Verleben der Vereinigung, von den ihnen bekannten Mitgliedern oder von ihrem Verbleib der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Zeige von einem Geistlichen unter Verabsichtung dessen erlaubt werden müßte, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

§ 2. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, bestraft:

1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder gegen Mitglieder der im Amt beständlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verherrlicht oder ausdrücklich billigt, oder wer solche Gewalttaten blohlt oder den Täter oder einen Teilnehmer begünstigt, oder wer verhinderte Mitglieder einer solchen Regierung, die der Gewalttat zum Opfer gefallen sind, verleumdet oder öffentlich beschimpft;
2. Wer zu § 2 waltet gegen Mitglieder der im Amt beständlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes auffordert, aufzuwiegeln oder solche Gewalttaten mit einem anderen verabredet;
3. Wer Mitglieder der im Amt beständlichen republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes oder wer im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft;
4. wer die republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder die Farben des Reichs oder eines Landes beschimpft;
5. wer an einer Verbindung der in den Paragraphen 128 und 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Zuwendungen unterstützen, wenn die Verbindung den Zweck hat, die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Buchthaus. Im Falle der Nummer 3 findet, wenn die Tat öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen worden ist, der § 200 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 3. Neben jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen § 1 dieses Gesetzes oder wegen einer Gewalttat gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder wegen einer Vorbereitung dazu ist auf Geldstrafe zu erkennen, wenn die Bestrafung geeignet erscheint, weiteren hochverrätlichen Umrüben des Verurteilten vorzubeugen. Die Höhe der Geldstrafe ist nicht beschränkt. Bei einer solchen Verurteilung kann dem Verurteilten ferner der Aufenthalt in bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten des Reichs auf die Dauer von 5 Jahren verboten werden. Gegen Ministranten kann auf Ausweisung erkannt werden. Zuwidderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Neben jeder Verurteilung wegen eines der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen kann auf Verlust der öffentlichen Würter, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, bei Militärpersonen auf Dienstentlassung erkannt werden. Auch kann die zeitweilige Unfähigkeit zur Beliebung öffentlicher Würter ausgesprochen werden. Gegen Beamte und Militärpersonen im Ruhestand kann auf Verlust des Ruhegehalts erkannt werden.

2. Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik.

§ 5. Bei dem Reichsgericht wird ein Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik errichtet. Der Gerichtshof entscheidet in einer Besiegelung von 7 Mitgliedern. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlungen ergehen in der Besiegelung von 8 Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Reichsgericht angehören muß. Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts. Von den ordentlichen Mitgliedern sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen Anordnungen trifft der Reichspräsident mit Zustimmung des Reichsrats. Anklagende Behörde ist die Reichskanzlei. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Verhaftung, die Vertheidigung, das Verfahren gegen nicht Anwesende und die Vorschriften des § 202 des Strafprozeßordnung dürfen nicht zum Nachteil der Verhuldeten abgedämpft werden. Gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 6. Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten

Handlungen. Soweit sie ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amt beständlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen Landesbeamte gerichtet sind, ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nur begründet, wenn die Landesregierung oder der Verleger bei dem Oberreichsanwalt vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einleitung des Verfahrens beantragt. Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig für Handlungen, die mit den nach Absatz 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Handlungen im Zusammenhang stehen. Die Anklagebehörde kann die Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gemacht worden Untersuchung auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren aufweisen. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision.

3. Verbote für Vereinigungen.

§ 7. Kundgebungen können verboten werden, wenn in ihnen Erklärungen stattfinden, die den Zustand einer der in den Paragraphen 1, 2, 3, Absatz 1, bezeichneten strafbaren Handlungen bilden. Vereine in denen solche Erklärungen stattfinden oder die für eine bestimmte Person als Thronanwärter werben, können verboten und aufgelöst werden.

§ 8. Zuständig nach Maßnahmen für § 7 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme angehen. Glaubt die Landeszentralbehörde, einem solchen Erlassen nicht entsprechen zu können, so teilt sie das binnen zwei Tagen dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des Staatsgerichtshofes an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegen eine Anordnung nach § 7 ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig; sie hat keine aushebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr außer im Falle des Absatzes 2 abholen, andernfalls hat sie sie dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der Landeszentralbehörde, die der Beschwerde abhängt, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 9. Wer nach § 7 verbotene Kundgebungen veranstaltet, oder in ihnen auftritt, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer sich an einem nach § 7, Absatz 2, ausgelöstem Verein beteiligt.

4. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 68), über die Beschlagnahme von Druckschriften (Paragraphen 5, 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwalt gegen den Verleger des Gesetzes, das die vorstehende Beschlagnahme ausübt, die sofortige Beschwerde mit aushebender Wirkung gestellt.

§ 11. Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafarkeit einer der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 8 Anwendung. Das Verbot umfaßt auch jede neue Druckschrift, die sich sachlich als die letzte darstellt.

§ 12. Wer eine nach § 11 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann.

5. Mitglieder vormaliger landesherrlicher Familien.

§ 13. Mitglieder solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem deutschen Bundesstaat regiert hat, können, wenn sie wegen einer der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt worden sind, ausgewiesen werden.

§ 14. Mitglieder solcher Familien, die bis November 1918 regiert haben, dürfen, wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande haben, nur mit Erlaubnis der Reichsregierung das Reichsgebiet betreten.

6. Schlußbestimmung.

§ 15. Mitglieder der republikanischen Regierung im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident und alle Regierungskommitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind.

§ 16. Deutsche und Ausländer können wegen der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen auch verfolgt werden, wenn die Taten im Ausland begangen sind.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.